

Entwurf: Stand 30. Juni 2008

**Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI
des GKV-Spitzenverbandes
zur Qualifikation und zu den Aufgaben
von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen
(Betreuungskräfte-RI vom.....)**

Der GKV-Spitzenverband der Pflegekassen hat nach Anhörung der Bundesvereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse diese Richtlinien am beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat sie mit Schreiben vom genehmigt.

Präambel

Pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen haben in der Regel einen erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf. Ihre Versorgungssituation in der stationären Pflege wird überwiegend als verbesserungsbedürftig angesehen. Mit der Zahlung von leistungsgerechten Zuschlägen zu den Pflegesätzen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Heimbewohnern nach den Regelungen des § 87b SGB XI werden den Pflegeheimen finanzielle Grundlagen gegeben, eine bessere Betreuung für die Betroffenen im Sinne der von den Fachverbänden geforderten „Präsenzstrukturen“ zu organisieren, die darauf abzielen, die betroffenen Heimbewohner bei ihren alltäglichen Aktivitäten zu unterstützen und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlages an das Pflegeheim hat der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

§ 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien regeln die Aufgaben und Qualifikationen von zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräften im Rahmen des § 87b SGB XI. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen zusätzliche Betreuungskräfte einstellen, damit diese in enger Kooperation mit den Pflegekräften die Betreuungs- und Lebensqualität von Heimbewohnern, die infolge demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderungen dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind und deshalb einen hohen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf haben, verbessern. Ihnen soll durch mehr Zuwendung, zusätzliche Betreuung und Aktivierung eine höhere Wertschätzung entgegen gebracht, mehr Austausch mit anderen Menschen und mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

§ 2 Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte

- (1) Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die betroffenen Pflegeheimbewohner aktivieren und betreuen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.
- (2) Aufgaben der Betreuungskräfte sind die Motivierung und Aktivierung zu sowie die Anleitung und Begleitung der betroffenen Heimbewohner zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten
 - Malen und basteln,
 - handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
 - Haustiere füttern und pflegen,
 - Kochen und backen,
 - Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
 - Musik hören, musizieren, singen,
 - Brett- und Kartenspiele,
 - Spaziergänge und Ausflüge,
 - Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
 - Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
 - Lesen und Vorlesen,
 - Fotoalben anschauen.

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben die pflegerischen Hilfen, die bei der Durchführung von Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Betreuungskräfte sollen den Pflegeheimbewohnern für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen und

Wünschen der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, und dem Geschlecht orientieren.

- (3) Zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation sind Gruppenaktivitäten für die Betreuung und Aktivierung das geeignete Instrument. Die persönliche Situation der Pflegeheimbewohner, z.B. Bettlägerigkeit, und ihre konkrete sozial-emotionale Bedürfnislage kann aber auch eine Einzelbetreuung erfordern.

§ 3

Anforderungen an die Betreuungskräfte

Grundlegende Anforderungen an die persönliche Eignung von Menschen, die beruflich eine Betreuungstätigkeit in Pflegeheimen ausüben möchten, sind insbesondere

- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit,
- Empathiefähigkeit und Beziehungsfähigkeit,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu nonverbaler Kommunikation,
- Phantasie, Kreativität und Flexibilität,
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen,
- psychische Stabilität, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns, Fähigkeit sich abzugrenzen,
- Fähigkeit zur würdevollen Begleitung und Führung von einzelnen oder mehreren Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen,
- Zuverlässigkeit.

§ 4

Qualifikation der Betreuungskräfte

- (1) Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung einer Betreuungstätigkeit in Pflegeheimen auch höhere Anforderungen an die Belastbarkeit der Betreuungskräfte als eine in ihrem zeitlichen Umfang geringere ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Deshalb sind folgende Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungskräfte nachzuweisen:

- das Erkundungspraktikum,
- die Qualifizierungsmaßnahme,
- regelmäßige Fortbildungen.

- (2) Das Erkundungspraktikum in einem Pflegeheim hat einen Umfang von drei bis fünf Tagen und ist vor der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Pflegeheimbewohnern zu bekommen und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst zu prüfen.
- (3) Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus drei Modulen (Basiskurs, Betreuungspraktikum und Aufbaukurs) und hat einen Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden sowie ein zweiwöchiges Betreuungspraktikum.

Modul 1: Basiskurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen

Umfang: 100 Stunden

Inhalte:

- Grundkenntnisse über Demenzerkrankungen, psychische Erkrankungen, geistige Behinderungen sowie typische Alterskrankheiten wie Diabetes und degenerativen Erkrankungen des Bewegungsapparats und deren Behandlungsmöglichkeiten,
- Grundkenntnisse der Pflege und Pflegedokumentation (Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Umgang mit Inkontinenz, Schmerzen und Wunden usw.) sowie der Hygieneanforderungen im Zusammenhang mit Betreuungstätigkeiten,
- Erste Hilfe Kursus, Verhalten beim Auftreten eines Notfalls,
- Grundkenntnisse der Kommunikation und Interaktion unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit demenzkranken Menschen.

Modul 2: Betreuungspraktikum in einem Pflegeheim

Umfang: zwei Wochen

Inhalte:

- Das Praktikum erfolgt in einem Pflegeheim unter Anleitung und Begleitung einer in der Pflege und Betreuung des betroffenen Personenkreis erfahrenen Pflegefachkraft, um praktische Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz zu sammeln. Das Praktikum muss nicht in einem Block absolviert werden, sondern kann zur besseren Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Pflichten auch aufgeteilt werden.

Modul 3: Aufbaukurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen

Umfang: 60 Stunden

Inhalte:

- Rechtskunde (Grundkenntnisse des Haftungsrechts, Betreuungsrechts, der Schweigepflicht und des Datenschutzes und zur Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen),
 - Vertiefen der Kenntnisse, Methoden und Techniken über das Verhalten, die Kommunikation und die Umgangsformen mit betreuungsbedürftigen Menschen,
 - Hauswirtschaft und Ernährungslehre mit besonderer Beachtung von Diäten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten,
 - Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung für Menschen mit Demenzerkrankungen,
 - Bewegungsübungen für Menschen mit Demenzerkrankungen,
 - Kommunikation und Zusammenarbeit mit den an der Pflege Beteiligten, z.B. Angehörigen und Pflegekräfte.
- (4) Die regelmäßige Fortbildung umfasst mindestens einmal jährlich eine zweitägige Weiterbildungsmaßnahme, in der das in den Modulen 1 und 3 vermittelte Wissen aktualisiert wird und die eine Supervision der beruflichen Praxis einschließt.

§ 5

Anrechnung erworbener Qualifikationen

- (1) Soweit die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 3 vollständig oder teilweise in einem Beruf oder in Weiterbildungsmaßnahmen nachweislich erworben wurden, gelten diese insoweit als erfüllt.
- (2) Personen, die Erfahrungen in der ehrenamtlichen Betreuung von Menschen mit einer erheblichen Einschränkung ihrer Alltagskompetenz erworben haben und einen Basiskurs nach § 4 Abs. 3 oder eine entsprechende Einführungsschulung zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit nachweisen, können als Betreuungskräfte im Rahmen des § 87b SGB XI beschäftigt werden, wenn sie die in § 4 Absatz 3 aufgeführten Qualifikationsanforderungen der Module 1 und 3 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Beschäftigung nachholen.

§ 6 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinien sind amvom Spitzenverband Bund der Pflegekassen verabschiedet worden und treten zum 1. September 2008 in Kraft.